

# Pfändungsschutzkonto einrichten



Sind Sie verschuldet und erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Wurden Ihrer Bank oder Sparkasse von Gläubigern Schuldtitel zwecks Pfändung Ihres Kontos übersandt?

Wurden eventuell schon Pfändungen veranlasst, sodass keine Auszahlungsbeträge auf Ihrem Konto mehr zur Verfügung stehen?

Dann haben Sie Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

### **Basisinformationen**

Um Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umzuwandeln, müssen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse einen Umwandlungsantrag stellen. Nur mit einem P-Konto sind Sie vor Pfändungen bis zur Selbstbehaltsgrenze geschützt.

Für Banken und Sparkassen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, auf dem Konto eingehende Sozialleistungen für einen bestimmten Zeitraum stehen zu lassen.

Die Banken und Sparkassen müssen sämtliche Zahlungseingänge bei Vorlage von Nachweisen ausgetitelter Forderungen an die Gläubiger auskehren.

Für Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz besteht ein Anspruch auf Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto.

Nur ein Pfändungsschutzkonto schützt bis zur Höhe der Selbstbehaltsgrenze vor Pfändungen. Die Höhe des Grundfreibetrages richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Überdurchschnittliche, aber notwendige höhere Kosten für die Unterkunft können im Einzelfall ebenfalls zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages führen. Die jeweils aktuellen Beträge können Sie der Tabelle zu den Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c Zivilprozessordnung (ZPO) entnehmen.

Das Bundesministerium für Justiz stellt eine Übersicht zu den Pfändungsfreigrenzen nach §850 c Zivilprozessordnung online zur Verfügung. Den Link finden Sie im Bereich Weitere Informationen.

#### Voraussetzungen

Jede Person mit Schuldverpflichtungen kann die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto veranlassen.

## **Ablauf**

Sie stellen den Antrag auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto bei dem Kreditinstitut, der Bank oder Sparkasse, bei der das Konto unterhalten wird.

Sie weisen den Bezug von Sozialleistungen durch Vorlage z.B. des Sozialleistungsbescheides nach. Nach Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sind die Zahlungseingänge bis zum Freibetrag sicher.

#### Weitere Hinweise

Wenn bereits Pfändungen erfolgt sind und Ihnen nun das Geld zur Bestreitung des Lebensunterhaltes fehlt, können Sie sich mit ihrem zuständigen Sozialzentrum in Verbindung setzen. Dafür müssen Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Sie müssen in diesem Fall die erfolgte Pfändung durch Vorlage eines aktuellen Kontoauszuges bzw. einer Buchungsbestätigung (bei Sparbüchern) nachweisen.

## Benötigte Unterlagen

Nachweis über den Bezug von Sozialleistungen

Für die Antragstellung bei dem Geldinstitut muss der Sozialleistungsbezug nachgewiesen werden.

# Zuständige Stellen

- Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 Nord
  - +49 421 361 79800
  - **+** +49 421 361 7501
  - Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

- Website
- sozialzentrum-Nord@afsd.bremen.de

#### Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle

- **+ +**49 421 361 16892
- **+** +49 421 361 8304
- Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
- Website
- sozialzentrum-groepelingen-walle@afsd.bremen.de

### Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 3 - Mitte/östliche Vorstadt/ Findorff

- **•** (0421) 361 18444
- **•** (0421) 361 16639
- Rembertiring 39, 28203 Bremen
- Website
- Sozialzentrum-Mitte@afsd.bremen.de

#### Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd

- **•** (0421) 361-79900
- **(0421)** 496-79898
- Große Sortillienstraße 2 18, 28199 Bremen
- Website
- sozialzentrum-sued@afsd.bremen.de

## Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe

- **(**0421) 361 19500
- **•** (0421) 361 19899
- Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
- Website
- sozialzentrum-vahr@afsd.bremen.de

## Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 6 - Hemelingen/ Osterholz

- **+**49 421 361 3976
- +49 421 361 15193
- Pfalzburger Straße 69 A, 28207 Bremen
- Website
- Sozialzentrum-Hemelingen@afsd.bremen.de

## Gebühren / Kosten

wie Girokonto

# Fristen & Bearbeitungsdauer

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Tage bis 7 Tage

# Rechtsgrundlagen

- § 850c Zivilprozessordnung (ZPO)
- § 850k Zivilprozessordnung (ZPO)

# Weitere Informationen

 Informationen des Bundesministerium für Justiz, u.a. Übersicht der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c der Zivilprozessordnung

Aktualisiert am 18.07.2025